

Der TÜV Rheinland bestätigt: Mit dem Techem Funk-Rauchwarnmelder 2 und dem dazu gehörigen Service kann die Sichtprüfung entfallen*

Die meisten Bundesländer haben zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung inzwischen in den jeweiligen Landesbauordnungen gesetzlich geregelt, dass in Wohnungen mindestens im Schlafzimmer, im Kinderzimmer und in den daraus herausführenden Fluchtwegen Rauchwarnmelder montiert werden müssen. Ebenfalls muss die Betriebsbereitschaft sichergestellt werden. Um die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder sicher zu stellen, ist deren regelmäßige Überprüfung erforderlich.

Der Techem Funk-Rauchwarnmelder 2 mit dem dazu gehörigen Service ist dazu konzipiert, die Inspektion und Funktionsprüfung des Gerätes aus der Ferne, d.h. ohne Betreten der jeweiligen Wohnung, durchzuführen.

Auf Grund der Neuheit und der Einzigartigkeit dieser Ferninspektion hat Techem den TÜV Rheinland beauftragt zu prüfen, ob das vorgestellte Verfahren von Techem dem Stand der Technik entspricht sowie ausreichend und geeignet ist, die in den Landesbauordnungen geforderte Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder zu gewährleisten.

Das TÜV-Gutachten kommt u.a. zu folgenden Ergebnissen:

- Eine Ferninspektion und Funktionsüberprüfung ohne Betreten der Wohnung über einen Zeitraum von bis zu 10,5 Jahren ist in der Art und Weise, wie sie Techem durchführt, mit dem heutigen Stand der Technik vereinbar.
- Die technischen Verfahren des Funk-Rauchwarnmelders zur automatischen Sichtprüfung durch Infrarot- und Ultraschallüberwachungen entsprechen dem Stand der Technik.
- Das Verfahren ist dazu geeignet, die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder sicherzustellen.
- Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Rauchwarnmelder aus der Ferne durch Techem ohne das Betreten der Wohnung gewährleistet das Schutzziel der Landesbauordnungen, Brandrauch frühzeitig zu erkennen und zu melden.
- Mit der automatischen Überwachung und Signalisierung von Beeinträchtigungen im nahen Umfeld wird das Sicherheitsniveau im Vergleich zu klassischen Rauchwarnmeldern sogar verbessert.
- Die Ferninspektion kann eine manuelle Sichtprüfung ersetzen.

* Quelle: Gutachten vom TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 20.12.2012
Außerdem nennt das TÜV Gutachten einige Voraussetzungen, die hierfür zu schaffen sind. Zu diesen Voraussetzungen und deren Schaffung beachten Sie bitte die folgende Seite 2. Wenn Sie darüber hinaus gehenden Informationsbedarf haben, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Techem-Niederlassung.

Folgende sind die Voraussetzungen, die das TÜV-Gutachten für das Entfallen der Sichtprüfung nennt, und deren Erfüllung:

1. Die zum Einsatz vorgesehenen Rauchwarnmelder müssen mit technischen Funktionen ausgerüstet sein, die die Kontrollen nach DIN 14676 gewährleisten.
 - ➔ Die Funk-Rauchwarnmelder der Techem erfüllen sämtliche zur Inspektion in der DIN genannten Kontrollen.
2. Die Montage der Melder erfolgt durch geschulte Fachkräfte. Damit ist es möglich, die Melder außerhalb von Problembereichen zu installieren.
 - ➔ Techem setzt für die Montage von Rauchwarnmeldern ausschließlich speziell ausgebildete Fachkräfte ein.
3. Der Vermieter / Vertragspartner muss vertraglich verpflichtet werden, bei Änderungen der Raumnutzung oder bei wesentlichen baulichen Änderungen, die weitere Rauchwarnmelder erfordern oder die Versetzung vorhandener Rauchwarnmelder erforderlich machen, den Dienstleister der Rauchwarnmelder schriftlich zu informieren.
 - ➔ Dies ist eine Voraussetzung, die nicht nur für die Ferninspektion gilt, sondern für alle Rauchwarnmelder.
 - ➔ Bei Techem regelt dies Ziffer I.7 der Besonderen Geschäftsbedingungen: Der Auftraggeber wird die Mieter mit Informationsmaterial von Techem über Sinn und Schutzziele von Rauchwarnmeldern aufklären und ihnen auferlegen, ihn über solche Änderungen zu informieren. Wenn ein solcher Fall eintritt, teilt der Auftraggeber dies Techem mit.
4. Das automatische Prüfintervall darf höchstens halb so groß sein wie das normative Prüfintervall (mindestens doppelte Prüffrequenz). Es wird empfohlen, mindestens einmal pro Monat zu testen.
 - ➔ Bei Techem erfolgt dies sogar mindestens einmal wöchentlich und liegt damit um das Fünzigfache über dem normativen Prüfintervall.
5. Die Überprüfung durch den Dienstleister per Ferninspektion muss jedoch mindestens jährlich (+/- 3 Monate) erfolgen.
 - ➔ Bei Techem erfolgt dies im Falle der mobilen Datenerfassung (walk in) mindestens jährlich (+/- 3 Monate), bei stationärer Datenerfassung mit Techem Smart System sogar mindestens alle zwei Monate.
6. Dem Nutzer/Mieter wird empfohlen, z.B. über die Bedienungsanleitung, jährlich eine manuelle Funktions- und Sichtprüfung durchzuführen.
 - ➔ Bei allen Techem Rauchwarnmeldern wird dem Bewohner in der Bedienungsanleitung empfohlen, diese Prüfungen nicht jährlich, sondern monatlich durchzuführen.
7. Dem Nutzer müssen eindeutige Kriterien daraus abzuleitender Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.
 - ➔ In der Bedienungsanleitung und den Serviceinformationen wird sowohl beschrieben, wie die Prüfungen durchzuführen sind, als dort auch eindeutige Kriterien und Maßnahmen genannt werden.
8. Für die Ferninspektion und die Funktionsprüfung aus der Ferne muss eine Prozessbeschreibung erstellt werden. In diesem Dokument müssen die möglichen Reaktionen des Dienstleisters vorhergeplant sein.
 - ➔ Die Prozessbeschreibung für die Ausstattung, den Betrieb und den Service von Techem Funk-Rauchwarnmeldern liegt vor und ist in die betrieblichen Abläufe integriert.
9. Die gesammelten Betriebserfahrungen werden dokumentiert und ausgewertet. Sollten sich im Rahmen der Betriebserfahrung weitere Anforderungen ergeben, sind sie in die laufenden Prozesse zu integrieren.
 - ➔ Bei Techem gibt es für die Rauchwarnmelder einen eigenen Arbeitskreis, der regelmäßig die vorliegenden Informationen auswertet und ggf. daraus resultierende neue Anforderungen an Geräte oder Prozesse formuliert, sie zur Umsetzung initiiert und ihre Integration nachhält.

Seite 2/2